

Anlage B: Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Lehrkräfte in der DRK-Besuchs- und Therapiehundeausbildung sowie Begleiterinnen von Hospitationen

B1. Träger der nachfolgenden Aus- und Fortbildungen ist der Landesverband bzw. Kreisverband.

B1.1 Lehrkräfte

sind Ausbilderinnen des Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung. Lehrkräfte für die Ausbildung „Medizinische Grundlagen“ sowie „Veterinärmedizinische Grundlagen“ können geeignete Fremdreferenten (z.B. Ärzte und Tierärzte) sein.

Sie werden durch die Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten bestimmt.

B2. Lehrkraft für die Ausbildung von DRK-Besuchs- und Therapiehundeteams

B2.1.1 Voraussetzungen

- Abgeschlossene Ausbildung zum Besuchs– und Therapiehundeteams gem. Ziffer A 2.0 ff der Anlage A
- 2-jährige Einsatzerfahrung in unterschiedlichen Einsatzfeldern als Besuchs – und Therapiehundeteamsführerin
- Lehrgang erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung (oder gleichwertig z.B. Pädagogin)
- Mitwirkung an der Ausbildung von Besuchs– und Therapiehundeteams von mindestens einem kompletten Lehrgang
- Mitwirkung bei mindestens 2 Eignungstests

B2.1.2 Rahmenplan für die Ausbildung

- Ziel und Zweck der Ausbildung von Besuchs– und Therapiehundeteams
- Einweisung in die Lehrunterlagen
- Organisation der Ausbildung Besuchs– und Therapiehundearbeit
- Lehrproben aus den Lehrunterlagen, jeweils mindestens eine Unterrichtseinheit in der theoretischen und praktischen Ausbildung (Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen).
- Verfassen einer schriftlichen Arbeit; Mindestumfang 2 DIN A-4-Seiten.
- Mitwirkung an der Bewertung von zwei Eignungstest
- Erstellen von Ausbildungsplänen
- Mindestdauer 20 Unterrichtseinheiten

B2.1.3 Durchführung

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen.

B2.1.4 Abschluss

Nach Abschluss des Lehrganges erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Facharbeit und die Lehrprobe positiv beurteilt wurden. Die Facharbeit und die Lehrprobe können jeweils einmal wiederholt werden. Wird eine Wiederholung nicht bestanden, muss der Lehrgang komplett wiederholt werden. Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrganges zulässig. Eine zweite Lehrprobe findet in einem ausgeschriebenen Kurs statt.

B2.1.4.1 Bei der Wiederholung des Lehrganges sowie der Prüfung dürfen nicht die gleichen Ausbilder/Prüfer eingesetzt werden wie bei der Erstausbildung/-prüfung.

B2.1.5 Fortbildung von Lehrkräften

Voraussetzung:

- Gültige Lehrberechtigung für die Ausbildung von Besuchs- und Therapiehundeteams

B2.1.6 Rahmenplan

- Fortbildungsthemen werden von der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten festgelegt.
- Mindestdauer 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren

B2.1.7 Durchführung

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht überschreiten.

B2.1.8 Abschluss

Nach Teilnahme der Fortbildungsveranstaltung erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung.

B2.2 Lehrberechtigung für Lehrkräfte

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrganges erhält die Teilnehmerin eine auf drei Jahre befristete Lehrberechtigung.

B2.2.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gültige Lehrberechtigung für die Besuchs– und Therapiehundebildung
- Aktive Mitwirkung in der Besuchs– und Therapiehundebildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß vorstehender Ziffer B2.1.5 ff dieser Anlage B

B2.2.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann von der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und / oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder die Lehrkraft die Voraussetzungen für die Lehrscheinverlängerung nicht erfüllt oder gegen Regelungen dieser Richtlinie verstößt.

B2.3 Sonstige Regelungen

B2.3.1 Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen können grundsätzlich durch den Landesverband im Rahmen der Vergleichbarkeit und nach Einweisung in die jeweiligen Lehrunterlagen anerkannt werden. Vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung ist die Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilderinnen in der Besuchs– und Therapiehundearbeit erforderlich.

B2.3.2 Lehrkräfte, die mit einem weiteren Hund die Ausbildung absolvieren, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eignungstest wie beim ersten Hund
- Kurs je nach Stand des Hundes
- Praktische Prüfung wie beim ersten Hund

B3. Bewerterin zur Abnahme des Eignungstests

B3.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können die Teilnehmerinnen selbstständig Eignungstests im Auftrage des zuständigen Landesverbandes abnehmen.

B3.1.1 Voraussetzungen:

- Körperliche und geistige Eignung
- Eigener Hund muss mindestens 2 Jahre in der Besuchs- und Therapiehundearbeit eingesetzt worden sein
- Ausbilderin für die Zusatzausbildung Besuchs- und Therapiehundearbeit mit mind. zweijähriger Ausbildungstätigkeit
- Mitbewertung von 20 Hunden bei Eignungstest unter Anleitung einer erfahrenen Bewerterin oder Prüferin.

B3.1.2 Rahmenplan

Themen:

- Regelungen der Besuchs- und Therapiehundearbeit im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hessen e.V.
- Bewertung von Eignungstests
- Anforderungsprofile an das Besuchs- und Therapiehundeteam
- Mindestdauer:
8 Unterrichtseinheiten

B3.1.3 Durchführung

Am Bewerterinnenseminar sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

B3.1.4 Abschluss

Nach Teilnahme an der Ausbildung erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung.

B3.2. Fortbildung von Bewerterinnen

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

B3.2.1 Rahmenplan

Die Fortbildungsthemen werden von der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten festgelegt.

Mindestdauer:

8 Unterrichtseinheiten in 3 Jahren

B3.2.2 Durchführung

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

B3.2.3 Abschluss

Nach Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung.

Der Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

B3.2.4 Ernennung zur Bewerterin

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Bewerterinnenseminar erhält die Teilnehmerin eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Bewerterin durch die Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Besuchs- und Therapiehundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß vorstehender Ziffer B3.2 dieser Anlage
- Tätigkeit als Bewerterin

B3.2.5 Widerruf der Ernennung

Die Ernennung kann von der Landesleitung WuS widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten der Bewerterin für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder die Bewerterin die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder die Bewerterin gegen Regelungen dieser Richtlinie verstößt.

B4. Prüferin

B4.1 Die Teilnehmerin erhält die nötige Sicherheit für die Tätigkeit in einem Prüferteam.

Die Ausbildung ist gegliedert in einen theoretischen und einen praktischen Teil und wird von Prüferinnen durchgeführt.

B4.1.1 Voraussetzungen

- Körperliche und geistige Eignung
- Abgeschlossene Ausbildung als Besuchs- und Therapiehundeausbilderin gemäß vorstehender Ziffer B2 dieser Anlage

- Mindestens 4-jährige Einsatzerfahrung als Besuchs- und Therapiehundeteamführerin
- Mitwirkung an mindestens 5 Eignungstests und 4 Prüfungen

B4.1.2 Rahmenplan Theorie

B4.1.2.1 Themen

- Regelungen der Besuchs- und Therapiehundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Durchführung von Prüfungen
- Ablegung der Prüfung anhand der Fachfragen
- Mindestdauer:
8 Unterrichtseinheiten

B4.1.2.2 Rahmenplan Praxis

- Bewertung der Einzelprüfungen von Besuchs- und Therapiehundeteams zusammen mit einem zugelassenen Prüferteam
- Mitwirkung an mindestens 20 Einzelprüfungen von Besuchs- und Therapiehundeteams.
- Mindestdauer:
8 Unterrichtseinheiten

B4.1.3 Durchführung

Sowohl am theoretischen als auch am praktischen Teil des Lehrgangs sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung gem. vorstehender Ziffer B4.1.2.1

B4.1.4 Anwärterzeit

Während ihrer Anwärterzeit wird die Prüfungsanwärterin vom Landesverband mindestens zwei verschiedenen Prüferteams zugeteilt.

B4.1.5 Abschluss

Die Teilnehmerin muss eine schriftliche Arbeit mit einem Mindestumfang von 4 DIN A 4-Seiten verfassen. Den Teilnehmerinnen ist nach Abschluss des Lehrganges eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.
Der Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

Die Prüfung kann zweimal, jeweils frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Bei den Wiederholungsprüfungen dürfen nicht die gleichen Prüferteams eingesetzt werden.

B4.2 Fortbildung von Prüferinnen

B4.2.1 Voraussetzungen

- Teilnahme an der Prüferinnenqualifizierung oder -fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt
- Tätigkeit als Prüferanwärterin oder ernannte Besuchs- und Therapiehundeprüferin

B4.2.2 Rahmenplan

Die Fortbildungsthemen werden von der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten festgelegt.

Mindestdauer:

8 Unterrichtseinheiten innerhalb von 3 Jahren.

B4.2.3 Durchführung

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

B4.2.4 Abschluss

Nach Abschluss erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung. Der Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

B4.2.5 Ernennung von Prüferinnen

Nach Erfüllung der Voraussetzungen, erhält die Prüferanwärterin eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Prüferin durch die Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Beendet die Prüferin die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, verliert die Ernennung ihre Gültigkeit.

Die Voraussetzungen können auch bei einer anderen Organisation erworben werden, sofern sie die Regelungen zur Besuchs- und Therapiehundearbeit im DRK entsprechend anwendet.

Der Nachweis ist von der Bewerberin zu erbringen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung in rotkreuz-spezifische Besonderheiten vorzunehmen.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Besuchs- und Therapiehundearbeit
- Teilnahme an einer Fortbildung gemäß vorstehender Ziffer B4.2
- Tätigkeit als Prüferin

B4.2.6 Widerruf der Ernennung

Die Ernennung kann von der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten der Prüferin für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind oder die Prüferin die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstößt.

B5 Hospitationsbegleiterin

Hospitationen können von Ausbilderinnen oder erfahrenen und eingewiesenen Besuchs- und Therapiehundeführerinnen (Hospitationsbegleiterinnen) abgenommen werden.

B5.1 Voraussetzungen

- mindestens zwei Jahre Einsatzerfahrung in verschiedenen Bereichen, vorrangig im Bereich Seniorenarbeit
- mit mindestens 30 nachgewiesenen Einsätzen
- mindestens zwei erfolgreiche Nachprüfungen

B5.1.2 Ernennung zur Hospitationsbegleiterin

Nach Erfüllung der Voraussetzungen erhält die Begleiterin von Hospitationen eine auf drei Jahre befristete Ernennung zur Hospitationsbegleiterin durch die Landesleitung der Wohlfahrts- Sozialarbeit.

B5.2 Widerruf der Ernennung

Die Ernennung kann von der Landesleitung WuS widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten der Hospitationsbegleiterin für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder die Hospitationsbegleiterin die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder die Hospitationsbegleiterin gegen Regelungen dieser Richtlinie verstößt.